

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0053/24	29.01.2024

zum/zur	
A0159/23	
Fraktion DIE LINKE	
Bezeichnung	
100-jährige Platane erhalten!	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	06.02.2024
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	27.02.2024
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.03.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	21.03.2024
Stadtrat	04.04.2024

In der Sitzung des Stadtrates am 17.08.2023 wurde der Antrag A0159/23 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. *Der Stadtrat spricht sich dafür aus, so viele Bäume wie nur irgend möglich im Stadtgebiet zu erhalten und unnötige Baumfällungen, insbesondere auch in den Wohn- und Siedlungsgebieten, zu vermeiden.*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit seinem Beschluss über die Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg (Baumschutzsatzung) in seiner Sitzung am 25.05.2023 mit der Beschluss-Nr. 5648-064(VII)23 bereits dafür ausgesprochen, so viele Bäume wie möglich im Stadtgebiet zu erhalten und unnötige Baumfällungen zu vermeiden. Diesem Ansinnen entsprechend umfassen die unter § 4 Baumschutzsatzung aufgeführten verbotenen Handlungen auch die Fällung geschützter Bäume.

Die Baumschutzsatzung sieht jedoch auch Ausnahmen von diesen Verboten vor, welche unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag zu erteilen sind (§ 6 Baumschutzsatzung). Die Baumschutzsatzung enthält hierzu eine abschließende Aufzählung dieser Voraussetzungen. Damit ist durch die Baumschutzsatzung bereits definiert, in welchen Fallkonstellationen eine Baumfällung als unnötig bzw. als nötig zu betrachten ist. Die Baumschutzsatzung wird von der Verwaltung entsprechend angewendet. Unnötige Baumfällungen, unabhängig vom räumlichen Kontext, sind somit bereits jetzt ausgeschlossen.

2. Dies gilt auch für die mehr als hundertjährige und kerngesunde Platane entlang der Brunnerstraße.

Die Fällgenehmigung, die ohne In-Augenscheinnahme des als Grund angeführten feuchten Kellers vor Ort und ohne Prüfung alternativer baufachlicher Trockenlegungs-Methoden erteilt worden ist, wird ausgesetzt, bis dies entsprechend nachgeholt wurde und der Stadtrat über das Ergebnis informiert ist.

Das streitgegenständliche Genehmigungsverfahren liegt zeitlich noch im Anwendungsbereich der alten Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2009. Der o.g. Antrag muss im vorliegenden Fall nicht nur aus diesem Grunde differenziert betrachtet werden. Er ist teilweise auch unzulässig, insoweit er der Verwaltung konkrete Vorgaben innerhalb des Verwaltungsverfahrens machen möchte.

In § 66 Abs. 1 KVG LSA ist geregelt, dass die Oberbürgermeisterin in alleiniger Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung regelt. Bei dem Verwaltungsverfahren, um das es im vorliegenden Fall geht und in dem eine Baumfällgenehmigung für eine Platane erteilt wurde, handelt es sich um ein solches Geschäft der laufenden Verwaltung. Insoweit der vorliegende Antrag nunmehr im Detail vorgeben möchte, dass ein Gutachten über eine baufachliche Trockenlegungsmethode in diesem Verwaltungsverfahren noch nachgeholt werden soll, liegt diese konkrete Vorgabe nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Unabhängig von dem Verwaltungsverfahren selbst hat der Stadtrat jedoch ein umfangreiches Informations-, Unterrichts- und Auskunftsrecht nach § 45 KVG LSA. Als zuständiges Gremium für den Erlass der Baumschutzsatzung kann er nicht nur die Modalitäten für das später durch die Verwaltung umzusetzende Verwaltungsverfahren in der Satzung selbst festlegen. Er kann insbesondere in Einzelfällen kontrollieren, wie die Satzung in der Praxis durch die Verwaltung umgesetzt wird. Diese Kontrolle ist u.a. mit einer durchgeführten Akteneinsicht vom 22.05.2023 bis 02.06.2023 erfolgt.

Im dem nunmehr vorliegenden Einzelfall gibt es konträre Auffassungen zwischen der Verwaltung und dem Stadtrat. Das vorliegende Verfahren ist inzwischen wieder ergebnisoffen in Bearbeitung.

Zum aktuellen Sachstand ist mitzuteilen, dass auf Grund der bestehenden konträren Ansichten die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wurde. Ein Gutachten der Fachaufsicht kommt zu dem Ergebnis, dass momentan nicht bekannt ist, ob die Baumfällgenehmigung materiell rechtmäßig ist. Sie führt in dem Schreiben vom 05.12.2023 aus, dass noch weitere Informationen eingeholt werden müssen, da die Gründe für die durchzuführenden baulichen Maßnahmen am Gebäude nicht ausreichend dargelegt wurden. Dabei wurde u. a. die Einholung von Gutachten empfohlen.

Die Verwaltung ist der Empfehlung der Aufsichtsbehörde gefolgt und hat den Antragstellern des Fällantrages in einem Anhörungsschreiben vom 21.12.2023 die Einholung eines entsprechenden Gutachtens aufgegeben. Die Vorlage des Gutachtens ist nun für Anfang März 2024 avisiert. Darüber hinaus hat die Verwaltung die Antragsteller des Fällantrages gebeten, bis zur Klärung des gesamten Sachverhaltes von einer Fällung der Platane abzusehen.

Die Stellungnahme ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Jörg Rehbaum